



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Clearingstelle EEG
Herrn Dr. rer. publ. Sebastian Lovens
Leiter der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Unser Az.: 00427-08/3222056
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 611 284 0-70

CH/Wa
Berlin/11.11.2016

Stellungnahme im Empfehlungsverfahren 2016/26 – Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

mit Beschluss vom 30.09.2016 hat die Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden: **MsbG**) für EEG-Anlagen eingeleitet.

Die GEODE begrüßt, dass die Clearingstelle EEG zeitnah zum Inkrafttreten des MsbG einzelne Fragen von hoher praktischer Relevanz näher beleuchten wird. Daher bedankt sich die GEODE für die Gelegenheit, hierzu durch die nachfolgende Stellungnahme beitragen zu können.

I. Fragen der Clearingstelle EEG

1. (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb:

Mit Inkrafttreten des MsbG sind gem. § 10a EEG 2014 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 4 MsbG die Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundzuständige Messstellenbetreiber. Dies betrifft die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von Messein-

Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie

Deutsche Sektion:
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
e-mail: info@geode.de

General Delegation:
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69
e-mail: info@geode-eu.org

richtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen und intelligenten Messsystemen.

(a) Wer ist gemäß den Vorgaben des MsbG i.V. m. § 10a EEG 2014 Messstellenbetreiber bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern ab Inkrafttreten des MsbG, wenn vor dem Inkrafttreten des MsbG die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Messstellenbetrieb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG2014 (in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung) selbst vorgenommen hat und sich weder der bisherige Messstellenbetreiber noch der grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG zur Frage der Zuständigkeit und Durchführung des Messstellenbetriebs geäußert haben?

(b) Was gilt für EEG-Anlagenbetreiber bzw. Dritte, die bis zum Inkrafttreten des MsbG die Messung bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern – getrennt vom sonstigen Messstellenbetrieb – selbst vorgenommen haben (Messdienstleistung), hinsichtlich der Messdienstleistung ab Inkrafttreten des MsbG?

2. Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs:

(a) Wenn und soweit der bisherige, vom grundzuständigen Messstellenbetreiber verschiedene Messstellenbetreiber auch nach dem Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb fortführt: Welche Rechte und Pflichten im Verhältnis zum grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG ergeben sich bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern aus den §§ 9, 10, 14, 15 und 16 MsbG?

(b) Soweit bislang der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber vorgenommen wurde: Welche formalen Anforderungen ergeben sich aus §§ 9 bis 11 MsbG, wenn EEG-Anlagenbetreiber nach Inkrafttreten des MsbG

i. nach § 5 MsbG ihr Auswahlrecht zur Benennung eines dritten Messstellenbetreibers in Anspruch nehmen möchten bzw.

ii. den Messstellenbetrieb nach § 10a Satz 2 und Satz 3 EEG2014 selbst durchführen möchten?

3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber:

(a) Gehören bei EEG-Anlagen die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (§ 2 Nr. 17 MsbG) sowie die allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation gemäß § 52 MsbG auch bei Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 10 MsbG) sowie modernen Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gemäß § 3 Abs. 2 MsbG?

(b) Müssen Dritte (§§ 5, 6 MsbG) oder Anlagenbetreiberinnen bzw. der -betreiber (§ 10a Satz 2 EEG 2014) zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen

bestimmte Qualifikationen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nachweisen?

(c) Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Dritten oder die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber für EEG-Anlagen ablehnen? Wenn ja, inwieweit ist dies zu begründen und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?

4. Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen:

(a) Besteht die Pflicht bzw. die Möglichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung von Messstellen bei Betreibern von EEG-Anlagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG auch dann, wenn das intelligente Messsystem lediglich die in das Netz eingespeisten und bezogenen sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen erfassen kann, die Regelung nach § 9 EEG 2014 oder die Steuerung nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 aber technisch nicht zulässt, dies für die Anlage aber erforderlich ist?

II. Stellungnahme der GEODE

Der Stellungnahme zu den einzelnen Fragen sei vorangestellt, dass die GEODE mit Inkrafttreten des MsbG allein die neue Rechtslage für maßgeblich erachtet. Offene Fragestellungen betreffend die Übergangszeit sind im Lichte der neu geschaffenen Regelungen auszulegen, um keine Übergangszustände zu schaffen oder zu verfestigen, die der klaren gesetzgeberischen Intention zuwider laufen und eine spätere Umsetzung erschweren würden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. (Grund) Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb

(a) Nach Ansicht der GEODE ist die Zuständigkeit zur Durchführung des Messstellenbetriebs in denjenigen Fällen, in denen der Betreiber einer EEG-Anlage bzw. ein Dritter (im Folgenden auch nur: **Dritter**) den Messstellenbetrieb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 a. F. mit „Bestandszählern“¹ vorgenommen hat und nach Inkrafttreten des MsbG keine explizite Klärung der Zuständigkeit erfolgt ist, nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Insofern begrüßt es die GEODE, wenn die Empfehlung der Clearingstelle EEG an dieser Stelle zur Klärung beitragen kann.

Nach Ansicht der GEODE spricht jedenfalls nichts dagegen, dass der Dritte die Rolle des Messstellenbetreibers fortführen kann, sofern dieser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 MsbG erfüllt.

¹ Der Begriff der „Bestandszähler“ soll an dieser Stelle ebenso verwendet werden, wie es die Clearingstelle EEG in ihrem Beschluss vom 30.09.2016, Az.: 2016/26 vorschlägt. Gemeint sind also solche Messeinrichtungen, die keine modernen Messeinrichtungen i. S. v. § 2 Nr. 15 MsbG sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MsbG bereits eingebaut waren.

Die konkludente Fortführung des Messstellenbetriebs durch den Dritten könnte in diesen Fällen als eine stillschweigende Erklärung der Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber gedeutet werden. Dies gilt jedenfalls so lange, bis eine explizite Regelung über die Zuständigkeit getroffen wurde. Inhaltlich gelten im Rahmen des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber allerdings nicht die vormaligen Anforderungen nach § 10 EEG 2014 a. F. und §§ 21b ff. EnWG a. F., sondern seit Inkrafttreten des MsbG die Anforderungen des § 3 Abs. 2 MsbG. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an eine form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG. Zwar sind gegenwärtig die Wechselprozesse im Messwesen (im Folgenden: **WiM**), die seitens der Bundesnetzagentur (im Folgenden: **BNetzA**) in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2010 (Az.: BK6-09-034) vorgegeben wurden, nicht unmittelbar auf die Übermittlung von Messwerten bei der Einspeisung anwendbar. Sollte sich dies künftig ändern, so müssen Dritte, die den Messstellenbetrieb fortführen oder übernehmen wollen, u.a. die entsprechenden elektronischen Datenformate bei der Übermittlung von Messwerten (im Folgenden: **EDIFACT**) einhalten.

(b) Das MsbG hebt die bisher in § 3 Nr. 26a und Nr. 26b EnWG angelegte Unterscheidung zwischen Messung und Messstellenbetrieb auf. Stattdessen sieht das MsbG vor, dass die Messung nunmehr vom Messstellenbetrieb umfasst ist. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG. Damit ist mit Inkrafttreten des MsbG die Messung Aufgabe des Messstellenbetreibers. Dies gilt ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlautes unterschiedslos für „Bestandszähler“, moderne Messeinrichtungen, Messsysteme und intelligente Messsysteme.

Da der der Dritte in den von der Clearingstelle EEG aufgeführten Fällen in der Vergangenheit nur die Messung, nicht aber den sonstigen Messstellenbetrieb übernommen hatte, kann dieser nach Ansicht der GEODE die erweiterten Pflichten eines Messstellenbetreibers nicht konkludent übernehmen. Andernfalls würden dem Dritten ohne dessen Kenntnis zusätzliche Pflichten auferlegt, die entsprechend den Anforderungen in § 3 Abs. 2 MsbG zu erfüllen wären. Ein derart weiter Erklärungsinhalt kann einer konkludenten Fortführung der „bloßen“ Messung nicht beigemessen werden. Fehlt es daher an einer expliziten Übernahme des (gesamten) Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. den Dritten, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zuständig.

2. Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs

(a) Die GEODE ist der Ansicht, dass eine – den Anforderungen in § 3 Abs. 2 MsbG entsprechende – Fortführung des Messstellenbetriebs durch den Dritten nach Inkrafttreten des MsbG keinen Wechsel des Messstellenbetreibers i. S. d. §§ 14 ff. MsbG darstellt. Die Bestimmungen des MsbG, die den Wechsel des Messstellenbetreibers regeln, sind hierauf grundsätzlich nicht anwendbar. Insbesondere bedarf es zur Fortführung des Messstellenbetriebs nicht zwingend einer Erklärung in Textform durch den Dritten nach § 14 Abs. 1 MsbG.

Auch die Vorschrift über den Übergang technischer Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG findet in den Fällen der Fortführung keine Anwendung.

Die GEODE ist zudem der Auffassung, dass bei der bloßen Fortführung der Messung mit Bestandszählern durch den Anlagenbetreiber die bisherigen vertraglichen Regelungen bzw. die konkludenten Übereinkünfte zwischen dem Anlagenbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. dem Netzbetreiber nicht durch Verträge nach §§ 9 Abs. 1, 10 MsbG ersetzt werden müssen. §§ 9,10 MsbG sehen nach dem Verständnis der GEODE Verträge nur im Fall des Betriebs intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen vor, dann allerdings auch für das Verhältnis zum Anlagenbetreiber-MSB (Einspeisesituation). Im Grundsatz ist in der abgefragten Konstellation daher ein solcher Vertrag vorgesehen – auch wenn es aktuell noch kein BNetzA-Muster dazu gibt. Diese Pflicht greift aber erst mit Umsetzung des Rollout.

(b) Die GEODE sieht zwischen den beiden der Clearingstelle EEG genannten Konstellationen keinen rechtlich relevanten Unterschied. Die Anforderungen der §§ 9 bis 11 MsbG sowie die Vorschriften über den Wechsel des Messstellenbetreibers nach den §§ 14 bis 16 MsbG gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob ein EEG-Anlagenbetreiber künftig den Messstellenbetrieb gem § 10a Satz 2 und 3 EEG 2014 selbst durchführen oder gemäß § 5 MsbG durch einen dritten Messstellenbetreiber durchführen lassen möchte. Lediglich diejenigen Regelungen, die eine Personenverschiedenheit zwischen Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber voraussetzen, finden im erstgenannten Fall keine Anwendung. So muss der Anlagenbetreiber keinen Vertrag mit sich selbst gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG schließen.

Im Übrigen fehlt für eine Sonderbehandlung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen gegenüber dem Messstellenbetrieb bei Letztverbrauchern sowohl ein Anhaltspunkt im Gesetz, als auch eine sachliche Rechtfertigung. § 10a Satz 2 EEG 2014 dient insoweit nur der Klarstellung, dass auch ein Anlagenbetreiber „Dritter“ i. S. d. MsbG sein kann. Dies war im Rahmen der Auslegung der Vorgängervorschrift in § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 a. F. umstritten. Sonstige Unterschiede sind damit nicht verbunden, wie § 10a Satz 3 EEG 2014 ausdrücklich klarstellt. Abgesehen davon gilt es, unnötige Aufwandssteigerungen im Bereich des Messwesens durch Ausnahmeregelungen zu vermeiden.

3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber

(a) Nach Ansicht der GEODE gehören sowohl die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nach § 2 Nr. 17 MsbG, als auch die allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation gemäß § 52 MsbG grundsätzlich zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gemäß § 3 Abs. 2 MsbG. Dies gilt gleichermaßen für Messeinrichtungen i. S. d. § 2 Nr. 10 MsbG wie für moderne Messeinrichtungen i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG. Hinsichtlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sieht die BNetzA allerdings eine Übernahme dieser Aufgabe durch den Netzbetreiber vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG umfasst der Messstellenbetrieb u. a. grundsätzlich die Aufgabe der Messwertaufbereitung. Nach der Definition in § 2 Nr. 17 MsbG sollen die Plausibilisie-

rung und Ersatzwertbildung „im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten“ erfolgen, sind also Bestandteil dieser Messwertaufbereitung. § 60 Abs. 1 MsbG sieht ebenfalls vor, dass grundsätzlich der Messstellenbetreiber verpflichtet ist, die erhobenen Daten aufzubereiten.

Allerdings sehen die von der BNetzA bereits gegenwärtig festgelegten „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (im Folgenden: **MPES**) in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen „Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (im Folgenden: **GPKE**) vor, dass – unabhängig von der Zuständigkeit zur Erhebung von Messwerten – die Aufbereitung abrechnungsrelevanter Messwerte und insbesondere auch die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung Aufgabe des Netzbetreibers ist. Gegenwärtig erarbeitet die BNetzA in einem Festlegungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Az.: BK6-16-200) Bestimmungen über eine Interims-Marktkommunikation. Im Rahmen dessen sollen auch Anpassungen der MPES und der GPKE erfolgen. Danach wird die Messwertaufbereitung – und insbesondere auch die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung – jedenfalls bis zum 31.12.2019 Aufgabe des Netzbetreibers sein.

Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation gemäß § 52 MsbG gehört zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gem. § 3 Abs. 2 MsbG. Dies ergibt sich aus der Pflicht des Messstellenbetreibers in § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zur „form- und fristgerechten Datenübertragung“. Die Form dieser Datenübertragung wird in § 52 MsbG konkretisiert. Bereits die Überschrift der Vorschrift weist darauf hin, dass diese Anforderungen „allgemeine“ sein sollen. Zwar ließe sich hiergegen einwenden, dass die Überschrift zu Teil 3 des MsbG, in dem sich auch die Vorschrift des § 52 MsbG findet, „Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen“ lautet. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die nachfolgenden Vorschriften nicht auf Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 10 MsbG anwendbar sein sollen. Hiergegen spricht allerdings, dass die ebenfalls in diesem Abschnitt zu findende Vorschrift des § 50 Abs. 1 MsbG auch auf Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 10 MsbG sowie moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG Anwendung findet.

Im Übrigen differenzieren sowohl diese Vorschrift als auch die systematisch mit ihr im Zusammenhang stehenden Vorschriften klar, wenn die jeweilige Regelung nur für bestimmte Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gelten sollen. So gilt beispielsweise § 52 Abs. 4 MsbG ausdrücklich nur für Daten aus intelligenten Messsystemen. Im Umkehrschluss hieraus folgt, dass diejenigen Regelungen, die keine solche Eingrenzung erfahren, auch für Messeinrichtungen und moderne Messeinrichtungen gelten.

(b) Im Bereich des Messstellenbetriebs bei Letztverbrauchern hat die BNetzA bereits in der Vergangenheit in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2010 (Az.: BK6-09-034) die erforderlichen Qualifikationen für Messstellenbetreiber (im Messstellenrahmenvertrag) konkretisiert. Gegenwärtig entfaltet diese Festlegung zwar keine Geltung für Messstellen an EEG-Anlagen. Mit Wirkung zum 01.10.2017 wird die BNetzA in ihrem bereits am 12.09.2016 eröffneten

Festlegungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Az.: BK6-16-200) eine Ausweitung der entsprechenden Regelungen auch auf diesen Fall vorsehen. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt gelten die von der BNetzA aufgestellten Anforderungen.

(c) In der Vergangenheit lehnte die Clearingstelle EEG ein Ablehnungsrecht des Netzbetreibers jedenfalls in den Fällen ab, in denen der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht hinsichtlich solcher Messeinrichtungen, die nicht Messsysteme i.S.d. § 21d EnWG 2011 waren, ausübte (Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 18.12.2012, Az.: 2012/7, Rz. 73). Diese Ansicht stützte die Clearingstelle EEG maßgeblich auf die Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers für den Messstellenbetrieb hinsichtlich dieser Messeinrichtungen. Mit Inkrafttreten des MsbG liegt allerdings – wie bereits dargelegt – die Grundzuständigkeit nicht länger beim Anlagenbetreiber, sondern beim grundzuständigen Messstellenbetreiber. Damit würde durch ein Ablehnungsrecht jedenfalls nicht mehr die Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers unterlaufen. Die BNetzA hat angekündigt, standardisierte Verträge zur Umsetzung der Anforderungen des MsbG zu entwerfen. In diesen werden womöglich Rahmenbedingungen für die Ablehnung eines entsprechenden Vertragsschlusses geregelt.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen


Christian Feld

Stellvertretender Präsident